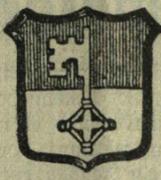


# Obwaldner Volksfreund



Ratholisch-konservatives Organ

Wöchentliche Beilagen: „Obwaldner Pfarrblatt“ ■ „Familien-Beilage“ ■ „Obwaldner Buirästubli“

Insertionspreis: Für Obwalden die einpaltige Millimeterzeile od. deren Raum 7 Rp., für die übrige Schweiz 8 Rp., Reklamen 20 Rp. Bei Wiederholungen Rabatt. Placierungsvorschriften werden abgelehnt

Insertaten - Annahme: Schweizer-Annoncen AG., Luzern (Allgemeine schweizerische Annoncen-Expedition. Telephon 21.254) und deren sämtliche Filialen.

Redaktion:  
Ludwig von Moos  
Sachseln.  
Tel. 8 64 52.

Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.50; Ausland Fr. 14.50 jährlich. — Spesenfreie Einzahlung auf Postcheckkonto VII 1085.

Druck und Expedition: Buch- und Kunstverlag Louis Ehrli u. Cie., Sarnen. Telephon Nr. 8 61 32.

Mittwoch, den 14. August 1940

Erscheint Mittwoch und Samstag

Siebziger Jahrgang — Nr. 65

## Das Volk soll entscheiden!

Das Referendumskomitee gegen das Bundesgesetz über den obligatorischen Vorunterricht, dem von katholischer Seite die Herren Dr. Hans Dommann, Professor, Luzern, J. Fürtst, Bezirkslehrer, Trimbach, Dr. K. Hangartner, Redaktor, Gohau, Dr. Hans Korner, Rechtsanwalt, Luzern und Dr. Martin Rosenberger, Redaktor, Bern, angehören, übermittelt uns einen Aufruf dem wir in der Hauptsache entnehmen:

Schweren Herzens und auf Mißdeutungen gefaßt, rufen wir in diesen Tagen einer tiefgreifenden europäischen Umwälzung das Volk zur Meinungsäußerung auf, in einer Angelegenheit, welche die einen in der gewaltigen Perspektive des Zeitgeschehens vielleicht als belanglos ansehen, die andern aus nationalen Gründen nach dem Beschluß der eidgenössischen Räte jeder weiteren öffentlichen Diskussion entzogen sehen möchten. Wir haben uns zu dieser Aktion — bei aller Achtung vor der Autorität unserer Bundesbehörden und ihrem Wirken in schwersten Zeitumständen — aus ernstem Verantwortungsbewußtsein heraus entschlossen.

Das neue Gesetz berührt

die **Persönlichkeitsformung des jungen Menschen, seine Bildung für die künftigen Aufgaben in der staatlichen Gemeinschaft ebenso sehr wie die Rechte der Kantone, das Erziehungsrecht der Familie und der Kirche und die berufliche Bildung.**

Weil es nach unserer Ueberzeugung nicht den geeigneten Weg zum unbestreitbar guten Ziel weist: darum — und nur darum — soll das gestern und heute gleich verfassungsmäßige Mittel des Referendums zur Herbeiführung einer Volksbefragung angewandt werden.

Der Entschluß zur Ergreifung des Referendums in der gegenwärtigen Situation wurde uns umso schwerer, weil wir die Landesverteidigung bejahen, weil wir, wie der Gesetzgeber, die ihr dienende körperliche Ertüchtigung wünschen und weil wir jede Lösung dieser jetzt besonders wichtigen Aufgabe freudig unterstützen möchten, wenn die Art der Lösung gewisse Bedingungen erfüllt. Wenn wir trotz allem die Volksentscheidung anrufen, müssen also gründliche Erwägungen, ernste Bedenken und wesentliche Wünsche uns dazu drängen. Es sind die folgenden:

1. Der von der Gesetzesvorlage eingeschlagene Weg führt zur teilweisen Verstaatlichung von Bestrebungen, die bisher unsere Jugend auf freiwilliger Basis geistig und körperlich ertüchtigen wollten und diesen Zweck ohne staatlichen Druck weitgehend erreichten. In der sittlichen Willensbereitschaft der Persönlichkeit wie der im Staate wirkenden Gemeinschaften und in der daraus wachsenden freiwilligen Leistung des vaterländisch Notwendigen und Nützlichen sehen wir eine unserem schweizerischen Wesen besser entsprechende Lösung der Gegenwart- und Zukunftsaufgaben als im äußeren staatlichen Zwang.

2. Wir anerkennen aber das Recht des Staates, im Hinblick auf die Wehrhaftigkeit des Volkes für die künftigen Soldaten eine gute körperliche Ausbildung zu verlangen. Doch der Staat soll — besonders wenn er ein demokratischer Staat ist — dafür nicht neue Staatseinrichtungen treffen, sofern andere Gemeinschaften und private Initiative das Notwendige besorgen oder dafür noch herangezogen werden können. Diese Möglichkeit besteht aber in der Schweiz so vielfältig, daß der Staat im vorliegenden Fall nicht mit seinem Apparat als direkter Veranstalter obligatorischer Turnkurse aufzutreten brauchte. Unserer eidgenössischen Vergangenheit und dem daraus erwachsenen Wesen entsprechend, heißt „Staat“ schweizerisch sowohl „Kanton“ wie „Bund“. Da das vorliegende Gesetz aber den Kantonen nur administrative Dienste — wie irgend einem Verwaltungsdistrikt — zumutet, die Leitung und Organisation der obligatorischen Kurse und die Ernennung der Kantonalkomitees dem Bund allein vorbehält, nimmt es eine zentralistische Haltung ein, die dem föderalistischen Aufbau der Eidgenossenschaft widerspricht und die kantonale Kompetenz im Erziehungswesen verkürzt. Denn:

3. Es handelt sich bei den vorgesehenen staatlichen Maßnahmen zur körperlichen Ertüchtigung der Jugendlichen auch um eine Erziehungsaufgabe. „Wir müssen unsere jungen Leute zur Höflichkeit und zum Sinn für die Gemeinschaft erziehen...“, sagte der Berichterstatter im Nationalrat zur Begründung der Vorlage. Auch der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes erklärte in einem offiziellen Schreiben: „Die körperliche Erziehung bildet einen Teil der Gesamterziehung.“ Bisher ist Erziehung und Schule, soweit sie in den staatlichen Bereich fällt, wesentlich kantonale Angelegenheit und Rechtsdomäne gewesen. Wenn das neue Gesetz sich für das Turnen mit der Leistungsprüfung begnügt und die Vorbereitung den Leitern von Turn- und Sportorganisationen überläßt: warum verdienen die Kantone nicht das gleiche Vertrauen, daß sie die obligatorischen Kurse für un-

genügend Vorbereitete nach den einheitlichen Richtlinien des Bundes richtig durchführen können? Die Kompetenz, die der Bund über das Militärdepartement geltend macht, beginnt erst beim Staatsbürger, der ins wehrfähige Alter getreten ist; sonst könnte ja der Bund unter dem Titel der „Vorbereitung“ schließlich seine Hand sogar auf das Kind im Mutterchoß und — wie es bei gewissen Befürwortern des eidgenössischen Mädhenturnens der Fall zu sein scheint — auf die künftige Mutter legen. Das tun die totalitären Staaten. Wie in jenen würde dann auf dem Wege der Bundesverordnung schrittweise das staatlich organisierte Sportwesen an die Stelle des freien treten und allmählich eine „Staatsjugend“ heranzüchten. Die dem eidgen. Militärdepartement obliegende Stärkung der Armee wird durch rein militärische Vorlehren besser erreicht als durch halb-militärische Bundeseinrichtungen schon vor Beginn der Wehrpflicht.

4. Erziehung aber — also auch körperliche Erziehung — ist nach christlicher Auffassung nicht in erster Linie Sache des Staates, sondern der Familie und der Kirche. Unsere Eidgenossenschaft ist nach dem Willen ihrer Gründer ein christlicher Staat und soll daher dem Erziehungsrecht der Familie und der Kirche gerecht werden. Sie muß es auch als demokratischer Staat, weil der junge Schweizer in der Familie und in anderen Gemeinschaften Gelegenheit haben soll, ohne staatliche Schablonisierung seine Persönlichkeit frei zu entwickeln. Durch die neuen Forderungen aber — deren Ausmaß im Gesetz keine obere Grenze hat — wird der Jugendliche in den erzieherisch besonders wichtigen und schwierigen Reifungsjahren der Familiengemeinschaft und den charakterlichen und geistigen Bildungsmöglichkeiten in der Freizeit noch weiter entzogen. Er wird unter Umständen auch in kameradschaftliche Bindungen hineingezogen, die ihm religiös und sittlich schädlich werden und die weltanschaulichen Werte der elterlichen Erziehung gefährden können. Wenn nach der neuen Ordnung die Vorbereitung auf die obligatorischen Turnprüfungen zwar geeigneten Organisationen überlassen werden kann, so besteht im Maße der Anforderungen und in der Praxis der Anerkennung doch die Möglichkeit einer Art Zwangsrekrutierung für halb-offizielle Turnvereine.

5. In Mitleidenschaft gezogen werden durch die obligatorischen Kurse auch die Kirchen: die religiösen Erziehungsinteressen, die kirchliche Jugendarbeit. In der bundesrätlichen Botschaft, in der parlamentarischen Behandlung und in informierenden Besprechungen ist zwar wiederholt — und ohne Zweifel aufrichtig — die Versicherung abgegeben worden, bei der Durchführung des Obligatoriums sollen die kirchlichen Belange möglichst berücksichtigt werden; nach dem Gesetz dürfen die Übungen nur ausnahmsweise an Sonntagen stattfinden. Die eingehendere Prüfung der praktischen Durchführung und ihre Auswirkungen in den verschiedenen örtlichen Verhältnissen zeigt aber, daß Befürchtungen für das religiöse Leben und die kirchliche Jugendpflege berechtigt sind. Denn es wird den kirchlichen Jugendorganisationen mancherorts nicht möglich sein, die im Gesetz vorgesehene freiwillige Vorbereitung auf die obligatorischen Turnprüfungen zu übernehmen, weil sie den erst noch aufzustellenden Bedingungen wahrscheinlich nicht entsprechen können. Der Jugendliche kommt gegenüber den verschiedenen Beanspruchungen in Pflichtenkonflikten; er muß wesentlicheres den verlangten körperlichen Übungen opfern und erliegt vielleicht dem ohnehin verbreiteten und durch den staatlichen Nachdruck verstärkten Anreiz zur Ueberwertung der körperlichen Leistung auf Kosten der geistigen Güter. Auf dem Lande, besonders in Berggegenden, werden die vorgesehenen Übungen kaum anders als auf die Sonntagnachmittage verlegt werden können, wobei die Sonntagsruhe und die Sonntagsfeier leiden.

6. Wie die geistige Ausbildung im allgemeinen wird durch die weitere Beanspruchung der Jugendlichen in den nachmittäglichen und abendlichen Vorunterrichtskursen auch die berufliche Aus- und Fortbildung (Berufsschule, freiwillige Fachkurse usw.) beeinträchtigt. Diese erscheint aber angesichts der heutigen und künftigen sozialen und wirtschaftlichen Lage besondere Sorgfalt. In der Landwirtschaft tätige Jugendliche werden die Belastung durch die Kurse gerade in der arbeitsreichen Sommerzeit schwer spüren.

\*

Das neue Gesetz erweckte auch durch seine Entstehungsweise Opposition. Es wurde in der Sommeression der eidg. Räte zu wenig gründlich beraten und in der von verschiedener Seite beanstandeten bundesrätlichen Fassung durchgesetzt. Der Ständerat gab seine zuerst beschlossenen Änderungen, welche das Referendum verhindert hätten, in der schlecht besuchten Schlussitzung preis. Es drängt sich die Vermutung auf, daß man die Erregung eines kritischen Zeitpunktes benützte, um Pläne zu erfüllen, die seit fast 70 Jahren wiederholt abgelehnt worden waren. Den Grund dieser Ablehnung nennt die bundesrätliche Botschaft selbst: „die Selbständigkeit der Kantone im Schulwesen, die Verschiedenheit

## Neues in Kürze

Sonntag und Montag größte Luftaktionen zwischen Deutschland und England. Am Sonntag großer deutscher Luftangriff auf den englischen Kriegshafen Portland, am Montag auf Portsmouth, die Insel Wight und die Küste der Grafschaft Kent. Nach deutscher Meldung am Sonntag 89 britische und 17 deutsche Flugzeugverluste. Der deutsche Angriff richtete sich auch gegen Ballonsperren an der Südküste Englands. — Nach englischem Bericht 60 deutsche Apparate abgeschossen.

In Britisch-Somaliland geht der italienische Vormarsch weiter. Die Engländer setzen ihre Luftwaffe gegen die italienischen Versorgungskolonnen ein.

Scharfe italienische Drohungen gegen Griechenland wegen der Ermordung eines Albaners im griechischen Grenzgebiet.

In Frankreich wird die Demobilisierung in diesen Tagen beendet. Die Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs ermöglicht auch die Heimkehr von Flüchtlingen.

Zurücknahme der britischen Garnisonen aus Schanghai und Nordchina wird von Japan als englischer Prestigeverlust bewertet.

In Wien Uebergabe der Gauleitung von Bürkel an Baldur von Schirach durch Reichsminister Rudolf Heß. Rede des letzteren. Thema: Die Verbitterung gegen England sei grenzenlos. Ruhe gebe es erst, wenn England endgültig niedergeschlagen sei.

Ansprache des Papstes bei Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens des neuen Botschafters von Bolivien, Quintavilla. Ein wahrer Friede außerhalb der Gerechtigkeit und Nächstenliebe sei unmöglich.

der Lebensverhältnisse und Anschauungen der Bevölkerung“. Trozdem wurde nun gesetzlich festgelegt, was erst 1943 voll zur Auswirkung gelangen wird und für den gegenwärtigen Aktendienst — nach der Erklärung von Herrn Bundesrat Minger — nicht viel nützt. Warum hat man eine Dauerlösung treffen wollen, die vielleicht den veränderten Verhältnissen der Nachkriegszeit nicht mehr entsprechen kann? Der Bundesrat hätte es in der Hand gehabt, auf dem Wege der Vollmachten zunächst Erfahrungen zu sammeln.

Jedenfalls soll das Schweizer Volk angesichts der geäußerten Bedenken und der überstürzten Beratung dieses einschneidenden Bundesgesetzes seinen Willen durch die Abstimmung bekunden können. Das Referendum wird ihm dazu Gelegenheit geben.

Unterstützt daher das Referendum mit eurer Unterschrift!

## Obwalden

### ➤ Rückwirkende Inkraftsetzung der Verdienstordnung.

Der Bundesrat hat am 9. August einen Beschluß gefaßt, wonach selbständigerwerbenden Landwirten und Gewerbetreibenden, die in der Zeit vom 11. Mai 1940 bis 30. Juni Aktendienst geleistet haben, auf gestelltes Begehren hin die Verdienstausfallentschädigung nach Maßgabe der geleisteten Aktendiensttage nachträglich ausgerichtet wird, jedoch für höchstens 30 Tage. Eine nachträgliche Erhebung der Beiträge findet indessen nicht statt.

Diese Maßnahme wurde besonders dadurch veranlaßt, daß zahlreiche Dienstpflichtige der älteren Jahrgänge während beider Generalmobilisierungen monatelang Dienst leisteten, ohne in den Genuß der Entschädigungen zu gelangen, während sie nun andererseits zur Leistung der Beiträge herangezogen werden.

### Submissionswesen.

(Eing.) Der Kanton Aargau hat eine neue Submissionsverordnung erlassen, die am 1. September nächsthin in Kraft tritt. Alle Vergebungen von Arbeiten und Lieferungen des Handels und Gewerbes, die der Staat, die Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Organisationen ausführen lassen oder subventionieren, fallen unter die Vorschriften dieser neuen Verordnung. Berücksichtigt werden sollen z. B. solche Gewerbetreibende, die ihre Arbeiter zu tariflich geregelten Bedingungen beschäftigen. Es wäre vielleicht zu prüfen, ob nicht auch im Kanton Obwalden einmal die Vorlegung einer solchen Submissionsverordnung geprüft werden sollte.